

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Projektentwicklung
Schurr, Martina
Henzler, Matthias Telefon: 07071-204-2621
Gesch. Z.: 72/he/

Vorlage 383b/2017
Datum 22.11.2017

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Ortsbeirat Nordstadt**
zur Kenntnis im **Jugendgemeinderat**
zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Bebauungsplan "Wissenschafts- und
Technologiepark/Horemer Nord" in Tübingen;
Satzungsbeschluss; Aktualisierung und Ergänzung der
Beschlussanträge der Vorlage 383/2017**
Bezug: 32/2016, 87/2016, 276/2017, 383/2017

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Auf der Grundlage der Vorlage 383/2017 lauten die Beschlussanträge abschließend wie folgt:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes und zum Entwurf der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 06.07.2017/02.11.2017 eingegangenen Stellungnahmen gemäß dem Vorschlag der Verwaltung entsprechend Anlage 6 der Sitzungsvorlage 383/2017 behandelt.
2. Abweichend von Beschlussantrag Nr. 1. wird die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1(5.2) in der Weise geändert, dass die zulässige ununterbrochene Dauer der Unterkunft 6 Monate nicht überschreiten darf. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.07.2017/02.11.2017 entsprechend zu ändern.

3. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 06.07.2017/02.11.2017 wird nach § 10 BauGB und § 4 GemO mit der unter Nr. 2. enthaltenden Änderung als Satzung beschlossen.
4. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 06.07.2017/02.11.2017 werden nach § 74 LBO i. V. m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Datum der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu versehen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Ergänzend zu den in Nr. 2.7 der Vorlage 383/2017 aufgezählten Planänderungen soll der Bebauungsplan auch noch in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 1(5.2) geändert werden. Die Aufenthaltsdauer in Boarding-Houses oder Apart-Hotels soll auf 6 Monate beschränkt werden. Dadurch soll unterstrichen werden, dass es sich bei diesen Nutzungen nicht um Wohnnutzungen im eigentlichen (planungsrechtlichen) Sinn handelt. Dadurch sollen auch die Bedenken, die gegen die bisherige Festsetzung geäußert wurden, noch weitergehend entkräftet werden. Einer erneuten Beteiligungsrunde bedarf es nicht, weil die Stadt selbst Eigentümerin ist und als solche der Nutzungseinschränkung zustimmt. Die Änderung selbst berührt darüber hinaus keine im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigende Belange neu. Hieraus ergeben sich die abschließend teilweise geänderten und neugefassten Beschlussanträge in dieser Vorlage.

Ferner wird es für zweckmäßig erachtet, allen Dokumenten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften zur besseren Nachvollziehbarkeit mit einem einheitlichen Datum zu versehen. Hieraus ergibt sich der zusätzliche Beschlussantrag Nr. 4.